



18.7.2011

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0248/2011, eingereicht von Ryszard Czarnecki, polnischer Staatsangehörigkeit, und 1 Mitunterzeichner, zur Unvereinbarkeit des neuen polnischen Wahlgesetzes mit der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent protestiert gegen das neue polnische Wahlgesetz, in dem nunmehr verboten ist, dass Wahlausschüsse gegen Entgelt Wahlanzeigen über öffentliche oder private Rundfunk- und Fernsehsender ausstrahlen lassen. Dieses Gesetz schränke die Informationsfreiheit und den Zugang der Bürger zu Informationen ein und stelle zugleich eine Verletzung von Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste dar, in der es in Erwägung 8 heißt, es ist unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Handlungen unterbleiben, die den freien Fluss von Fernsehsendungen beeinträchtigen bzw. die Entstehung beherrschender Stellungen begünstigen könnten, welche zu Beschränkungen des Pluralismus und der Freiheit der Fernsehinformation sowie der Information in ihrer Gesamtheit führen würden. Bei dem vorliegenden Fall handele es sich ferner um eine Missachtung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention über die Meinungsfreiheit, die das Recht auf eine eigene Meinung und das Recht auf den Austausch von Informationen und Ideen einschließt. Daher wird der Petitionsausschuss ersucht, diesen Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zu prüfen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 31. Mai 2011. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht

(Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 18. Juli 2011

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU)¹ bildet den Rechtsrahmen für alle audiovisuellen Mediendienste, sowohl für herkömmliche Rundfunkmedien als auch für Dienste auf Abruf. Sie enthält auch Bestimmungen zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation einschließlich Fernsehwerbung. Allerdings gilt sie nicht für politische Werbung, zu der auch Wahlanzeigen gehören. Sie stellt auch keine Regelung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit dar. Der in der Petition angeführte Erwägungsgrund 8 der Richtlinie enthält keine Bestimmungen zur Medienfreiheit. Die Mitgliedstaaten werden in ihm vielmehr aufgefordert, für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet der Fernsehwerbung zu sorgen, indem sie Aktivitäten verhindern, die dieser Freiheit zuwiderlaufen könnten.

In Bezug auf die Grundrechte auf EU-Ebene erinnert die Kommission daran, dass laut Artikel 51 der Charta der Grundrechte die Bestimmungen der Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gelten. Dies bedeutet, dass die Kommission nur in solchen Fällen zur Gewährleistung von Medienpluralismus und Informationsfreiheit tätig werden kann, bei denen die Mitgliedstaaten EU-Recht umsetzen. Aus den vom Petenten gemachten Angaben ist nicht ersichtlich, dass die beschriebene Angelegenheit in den Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte fällt.

Wenn Mitgliedstaaten außerhalb des EU-Rechts tätig werden, ist es allein ihre Sache, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Verpflichtungen in Bezug auf Grundrechte - wie sie sich aus internationalen Übereinkommen wie den Grundrechten gemäß Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und aus den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben - eingehalten werden.

In diesem Fall unterliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Grundrechte gemäß Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Mitgliedstaaten dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die in der Petition aufgeworfene Frage der politischen Werbung unterliegt nicht dem EU-Recht. Die Kommission ist nicht befugt, in Bereichen tätig zu werden, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:095:0001:0024:DE:PDF>.